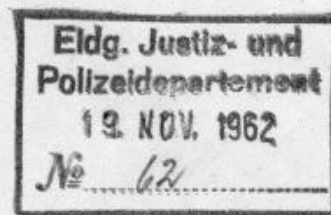


**SCHWEIZERISCHER VERBAND
FÜR FRAUENSTIMMRECHT
ASSOCIATION SUISSE
POUR LE SUFFRAGE FÉMININ**

Postcheck Bern III 7280

Präsidentin: Frau Dr. iur. Lotfi Ruckstuhl
Fürstenlandstrasse 5, Wil (Kt. St. Gallen)
Telefon (073) 6 12 22

Wil, den 15. November 1962.



*Jan 23 - v.
Polizei dep.*

An den hohen Bundesrat,
B e r n.

Hochgeachteter Herr Bundespräsident!
Hochgeachtete Herren Bundesräte!

Der Schweizerische Verband für Frauenstimmrecht verfolgt mit grossem Interesse die Bestrebungen der Schweiz zum Eintritt in den Europarat, denen er durchaus positiv gegenübersteht. Er betrachtet den Beitritt der Schweiz zur europäischen Völkerfamilie als einen Schritt, der sich in der gegenwärtigen internationalen Situation direkt aufdrängt.

Mit einigem Erstaunen haben wir indessen Ihrem Bericht an die Bundesversammlung über die Beziehungen der Schweiz mit dem Europarat entnommen, dass Sie, nach Rücksprache mit dem Sekretariat des Europarates, zur Ansicht gelangt sind, der Ausschluss der Schweizerfrauen von den politischen Rechten sei mit dem Statut des Europarates vereinbar. Diese Frage war bereits Gegenstand unserer Studien. Insbesondere hat unsere Vizepräsidentin, Fräulein Dr. iur. Gertrud Heinzelmänn, Zürich, den ganzen Fragenkomplex im beiliegenden Entwurf zu Händen der Presse ausführlich erörtert. Von der Publikation wurde einstweilen abgesehen im Hinblick auf Ihren Bericht, dessen Inhalt inzwischen in der Tagespresse bekanntgegeben wurde.

Nach unserer Auffassung verstösst die Tatsache des Ausschlusses der Frauen von den politischen Rechten gegen Art. 3 des Statuts des Europarates. Dies geht mit aller Deutlichkeit insbesondere aus der englischen Fassung hervor, welche lautet:

"Every member of the Council of Europe must accept the principles of the rule of law and of the enjoyment of all persons within its jurisdiction of human rights and fundamental freedoms....."

- 2 -

In unserem Staat ist aber das Frauenstimmrecht, welches zu den fundamentalen Menschenrechten und Freiheiten gehört, nicht angenommen (accepted), sondern - mit Ausnahme von drei Kantonen - abgelehnt worden.

Wir sind der Meinung, dass es angezeigt ist, unsere Rechtsordnung innert nützlicher Frist den Vorschriften des Statuts des Europarates anzupassen und dass die Einstellung und das Vorgehen des hohen Bundesrates in dieser Angelegenheit ausschlaggebend sein dürfte. Im Hinblick auf die grosse nationale und internationale Bedeutung der Frage wären wir Ihnen dankbar, wenn Sie einer Delegation unseres Zentralvorstandes eine Audienz gewähren wollten.

Mit vorzüglicher Hochachtung

begrüsst Sie

Schweizerischer Verband für Frauenstimmrecht

Die Präsidentin:

L. Ruckstuhl

Dr. iur. Lotti Ruckstuhl, Wil.

Die Sekretärin:

E. Kammacher

Emma Kammacher, avocate, Genf.